



## Positionspapier 01/2019

Wir fordern die Umsetzung der Rechtsansprüche der KinderTagespflege-Dienstleistungen gemäß der Bundesgesetzgebung in folgenden Bereichen:

### 1. Die Aufnahme der KinderTagespflege-Dienstleistungen in die Bedarfsplanung

Die **freiberufliche KinderTagespflege** wird im KitaG SH benachteiligt (siehe KitaG SH [§7](#), [§28](#), [§30](#))

Mangelnde [Haushaltsmittel](#) führen zu folgenden Nachteilen der Beteiligten:

- 👉 ein nicht vertretbares Fördergefälle der Kinder zwischen KiTa und KTP
- 👉 mangelnde Sachkostenerstattung und Entlohnung der Dienstleistung = Mangelwirtschaft
- 👉 Mitfinanzierung bis Vollfinanzierung der Kommunen sowie zu hohe Elternbeiträge
- 👉 proportionaler Anstieg der Hartz IV-Quoten in KinderTagespflege = Billiganbieter KTP

Dem Gebot, die von SGB VIII [§24 Abs. 2 S.1](#) insbesondere angestrebte Gewährung einer bestmöglichen Kinderbetreuung ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. An dieser Stelle kann keine [Qualitätsentwicklung](#) seitens der Länderregelung seit 2013 abgeleitet werden. Eine kontinuierlich öffentlich rechtlich genutzte und eine politisch nicht wertgeschätzte [Dienstleistung](#), die der "Versorgungsquote" in Schleswig-Holstein seit vielen Jahren dient. Gemäß dem [Vergaberecht](#) öffentlicher Aufträge sind wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zu bekämpfen und die Diskriminierung einzelner Auftragnehmer zu vermeiden. Siehe auch Entscheidungen: [BVerwG](#) und [BVerfG RN 43](#).

### 2. Die Gewähr des Wunsch- und Wahlrechts sowie Vertretungsmodelle für Eltern

Ein "Untergraben" des [Wunsch- und Wahlrechts](#) der Eltern und dem [Rechtsanspruch des Kindes](#) wird ausgelöst durch

- 👉 halbjährige Antragstellung/Bescheidung im Setting
- 👉 oft nicht gefördert: [Eingewöhnung](#)/Rand-/Krankzeiten KTPP/Abwesenheit Kind (BGH [RN 83](#))
- 👉 mangelnde und nicht finanzierte Vertretungsmodelle (SGB VIII [§23 \(4\)](#))
- 👉 Antragsformulare verknüpft mit "Anleitung zur Wechselflicht" in Kita
- 👉 Hürden beim Übergabemanagement von KinderTagespflege in KiTa (ab Ü3)
- 👉 unsachlicher [Mehrkostenvorbehalt](#) abgeleitet von nicht geförderter Dienstleistung  
2015: Urteil 1 BvF 2/13 [RN 7](#) = entsandte Fördermittel Bund für KinderTagespflege = 79%  
2016: Präsentation SPD "starke Kita SH" zu den tatsächlichen Betreuungskosten in Schleswig-Holstein  
In Krippen 8,00 € bis 12,00 €/Std/Kind und in KinderTagespflege 4,00 € bis 6,00 €/Std/Kind.  
= 50%! ([OVG Bremen](#))
- 👉 Aktiver Erlass Landeszuschuss Betriebskosten U3 und Ü3: Zuwendungsempfänger sind die Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die Träger, die KinderTagespflegepersonen sozialversicherungspflichtig beschäftigen. = Es erfolgt eine prozentuale Förderung auf Grundlage der pädagogischen Personalkosten...

Entgegen der vorab kostenintensiv installierten Fachberatung und der "pädagogisch gewollten und notwendigen Bindung der Kinder" führen diese Vorgehensweisen zu Betreuungs-Abbrüchen und Abwanderung in Kitas und sind mit dem Kindeswohl oft nicht vereinbar! Die [Mittelbereitstellung](#) muss so ausreichend bemessen sein, dass alle Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten rechtzeitig erfüllt werden können.



1. Wir fordern die Gewähr des Elternrechts per Landesgesetz anstatt fragwürdige regionale Verwaltungsregelungen (s.u.).
2. Wir fordern den zügigen Einsatz der Mittel zur Finanzierung von mangelnden Vertretungsmodellen = Bundesrecht seit 2013!

### 3. MindestStandards der Sozialstaffeln für Sorgeberechtigte

- 🍌 mangelnde Satzungen oder nur Richtlinien statt Satzungen sind im Einsatz (z.B. [Schleswig-Flensburg, Pi...](#))
- 🍌 mangelnde/dezentrale Veröffentlichung der Staffelbeiträge (Krippengebühr)
- 🍌 bis zu 9 Monate Berechnung von Elternbescheiden + parallel keine Entlohnung der KTP
- 🍌 Bewilligungen mit unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen in den Regionen: Tage/Wo/Mon
- 🍌 öffentliche Förderungen mit unterschiedlichen Mindest-Betreuungsstunden/Woche
- 🍌 Elternbeiträge werden im 5-Stunden-Block erhoben und KTP stundengenau entlohnt
- 🍌 fehlende öffentliche Förderung/Geschwisterrabatte für die Ergänzungsbetreuung am Nachmittag
- 🍌 [Häusliche Ersparnis](#) = Aufschlag Elternbeitrag zugleich Abzug der Sachkostenerstattung an KTP
- 🍌 die Administration von "Anträgen mit Sozialdaten" durch freie Träger der JH
- 🍌 Geschwisterrabatte werden falsch beraten und/oder nur in "gleicher" Kita gewährt! ...

SGB VIII [§74 Abs 3](#)) Die [Sozialstaffelregelung/pauschalierte KostenBETEILIGUNG](#):

1. Der Staffelbeitrags-Liste/Kita-Gebühren-Staffel für TeilnahmeBEITRÄGE
2. Den Geschwisterrabatten
3. Der Berücksichtigung des Netto-Haushaltseinkommens

Das [KitaG SH § 25 Abs.3](#) bietet lediglich eine Kann-Leistung bzw. eine Sozialstaffel-Regelung für die Betreuung in Kitas.

### 4. Die leistungsgerechte Vergütung in KinderTagespflege

(SGB VIII [§22 Abs 4](#), [§23](#)) mangelnder Fördermittelzufluss verleiten Kommunen zur Mangelwirtschaft:

- 🍌 Unterbezahlung/mangelnde Entlohnung der öffentlich beauftragten Dienstleistung; Folge:  
KTPP muss Restforderungen an Eltern richten = Abgrenzung Sozialstaffel/Übernahme Förderausfall
- 🍌 jährliche Dynamik bei Elternbeiträgen/Trägerentlohnung in KTP-Regelung keine Dynamik tariflicher Entlohnung
- 🍌 laufende Geldleistungen werden zum Monatsende bezahlt, Vor- und Nachbereitung ignoriert
- 🍌 100% Sozialversicherungsbeiträge werden von KTPP bis zu 6 Monate vorfinanziert (SGB VIII [§23 \(2\)](#))
- 🍌 Bis zu 0 Tage bezahlte Abwesenheitstage p.A. für [Krankheit](#), [Urlaub](#) und [FoBi](#); Abzüge bis 6 Tage/Woche!
- 🍌 Die niedrigste "geförderte" Entlohnung incl. BK-Vergütung in Schleswig-Holstein = 1,50€ für ein Kind/Std!
- 🍌 keine Aufschlüsselung und korrekte "Erstattung" von Sach-/Betriebskosten (SGB VIII [§23 \(2\)](#))
- 🍌 mangelnde Sachkostenerstattung oder Rückforderung von Pauschalen, zu Lasten der Entlohnung
- 🍌 Rückforderungen (von Tagen bis Minuten genau), wenn Kinder nicht "gebracht" werden (BGH RN 83)
- 🍌 Gefährdungsbeurteilung: Schwangeren KTPP wird "nahe gelegt", die Pflegeurlaubnis "abzugeben", d.h. bis zu 9 Mon. keine Einkünfte bis Geburt, zzgl. werden "einmalige" [Investitionsmittel](#) rückgefordert
- 🍌 fehlende Definition und Vergütung von Randzeitenbetreuung (morgens/abends/nachts/Sa/So...)
- 🍌 Vermittlung/Nichtausweisung von Kindern mit besonderen Bedarf = Mangelbetreuung
- 🍌 keine Freihaltepauschalen für Kinder mit besonderen Bedarf = Fachkraft/Kind-Schlüssel



- 🟡 pädagogische Fachberatung muss von wirtschaftlicher "Beratung" getrennt werden (SGB VIII §22a)
- 🟡 Vertragspflichten/Meldepflichten/Dienstanweisung freiberuflicher KTP durch Trägervereine:
  - ✅ Verhindern von Werbeauftritten/Kontakten der KinderTagespflegestellen (z.B. KitaPortal SH)
  - ❌ Eingriff (bis Untersagen vor Fachberatung) privatautonomer Vertragsgestaltung mit den Eltern
  - ❌ privatautonome Betreuungs-/Dienstverträge mit [Sozialdaten](#) Kind an Dritte
- 🟡 Eltern/KTPPs sind konfrontiert mit unterschiedlichen Kündigungsfristen: [Betreuungsvertrag](#) kontra Satzung Eltern/[KTPP](#): Die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen bis 12 Wo zum Monatsende, werden per Satzung ausgehebelt.  
Eltern/Träger: Die bewilligten Settings (idR 1 Jahr) basieren auf [Satzungen](#) mit 2 bis 4-wöchigen Wechsel-/Rücktrittsrecht.  
Folge: Die [Restforderungen](#) der Kündigungsfristen gehen zu Lasten der Eltern und hebeln Bundesrecht aus (SGB VIII [§22a](#), BGB [§620](#), [§627 Abs.2](#)).  
In Kitas werden "[Dauerdienstverhältnisse](#)" (Betreuungsverträge) über den gesamten Zeitraum des Settings bewilligt. Der BGH ([RN 61](#)) hält Kündigungsfristen von 2 Monaten zum Monatsende (bereits bei Eingewöhnung) für die Vertragsparteien als angemessen.

1. Hier herrscht Ungleichbehandlung! Wir fordern Gleichbehandlung und eine klare Abgrenzung von "freiberuflicher Arbeitnehmerüberlassung"!

2. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis: Das SGB VIII adressiert die Gesamtverantwortung an die örtliche öffentliche Jugendhilfe. Die Kommunen sind nicht in der Verantwortung, sofern sie kein eigenes JA haben. Es kann nicht sein, dass KinderTagespflegepersonen und Sorgeberechtigte auf den vorhandenen Fördermittelfluss des Bundes verzichten müssen bzw. die Sorgeberechtigten als Zweit-/Drittgläubiger herangezogen werden müssen. Die [Fördermittel \(s. RN7\)](#) stehen der [Landeskasse](#) zur Verfügung! Das widerspricht der Rechtssystematik seit 2013! Der [Landesrechnungshof](#) hat [Prüfrecht](#) über gewährte/nicht gewährte öffentliche Mittel.

3. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine "öffentliche Förderung" (Aufnahme in den Bedarfsplan) der freiberuflichen KinderTagespflege auch in Schleswig-Holstein erfüllt werden, sind mit dem Leistungserbringer "KinderTagespflegeperson" (gemäß Träger\*) [Finanzierungs-](#) und Leistungsvereinbarungen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz abzuschließen. Ausgebildete fachpädagogische Kräfte (Erzieher\*innen, SPA...) haben einen Rechtsanspruch nach TVöD SuE "Jahresgehalt" entsprechend ihrer Vorbildung und Berufserfahrung (s. Urteil [OVG Bremen](#)), Fremdberberufler sind ebenfalls adäquat zur Qualifikation, Berufserfahrung und nach Leistung am Kind zu vergüten (SGB VIII [§23](#)).

4. Wer vertritt aktuell auf Landesebene bei den Verhandlungen die Rechtsansprüche der KinderTagespflegepersonen?

Die Beteiligten haben gemäß Bundesregelung ein [Mitgestaltungsrecht](#):

✅ Eltern/Personensorgeberechtigte: = Kreis-/[LandesElternVertretung LEV](#)

✅ [öffentliche Träger der Jugendhilfe](#): = Land, Spitzenverbände der Kommunen...

? [freie Träger](#): Trägervereine, Personenvereinigungen KinderTagespflege wie Landesverband, Bundesverband, Gewerkschaft

Aktuell gesetzlich formuliertes Mitgestaltungsrecht im KitaG SH [§6](#).

5. (SGB VIII [§22a Abs 2 Satz 2](#)) Mitspracherecht der Sorgeberechtigten in KinderTagespflege: Entgegen der bundesgesetzlichen Regelungen des Mitspracherechts der Eltern und den "Vereinbarungen" zwischen Land und BundesElternVertretung ([BEVKI.de](#)) darf laut KitaG SH [§17](#) die LandesElternVertretung die Interessen der Kinder und Eltern in KinderTagespflege NICHT vertreten!



6. (SGB VIII [§78](#)) \*Mitgestaltungsrecht:

Wer vertritt künftig die Interessen der KinderTagespflege auf Landesebene ([LJHA](#)) und in den regionalen [JHA](#)? Aktuell sind Elternvertreter und/oder Trägervereine "institutionalisierter KTPP" in den Ausschüssen vertreten! Die KinderTagespflegepersonen/i.A. der Landesverband fordert Mitgestaltungsrecht an der Ausformulierung der landesweiten Detail-Regelungen. Bisher hat der Landesverband auf einen "rechtsmittelfähigen Bescheid" vom Sozialministerium zur Beteiligung verzichtet.

Wir fordern die Einrichtung von regionalen und überregionalen Arbeitsgemeinschaften gemäß §78.

## 5. Die Bildungsqualität statt Quantität

- 🍌 keine bildungsfreie Zeiten für FortbildungsPFLICHTEN (Erste Hilfe, 8a, Hygiene...)
- 🍌 keine bezahlten Abwesenheitstage für [Fortbildungen](#) zur Qualitätssicherung
- 🍌 vielerorts keine Berücksichtigung der erworbenen beruflichen Qualifikationen
- 🍌 das Win-Win-Prinzip ist begrenzt auf Träger der Jugendhilfe und Bildungsträger:
  - 🍌 Fördermittelfluss an Dritte = i.d.R. Träger der Jugendhilfe/Bildungsträger
  - 🍌 allgemeine kostenpflichtige Bildungsangebote/kein Bildungsbudget an Leistungserbringer
  - 🍌 Eigenanteil KTPP für die Qualifikation QHB 750€ bis 2.660€ für 220 UE (+ 80 UE Praxis)
  - 🍌 Bildungsleistungen der KinderTagespflegepersonen finden häufig keine finanzielle Anerkennung
  - 🍌 mit gezielter Fluktuation können Träger Folge-Einnahmen generieren

Haushaltsplan SH Nr. 10 07: "Sicherung der Qualitätsentwicklung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege".

Pos. 633 01: Zuschüsse an Kreise und kreisfreie Städte zu Qualifizierungsmaßnahmen für KinderTagespflegepersonen. Zuwendungstitel: Qualifizierungsanforderungen KinderTagespflege...Es ist daher vorgesehen, dass das Land den Kommunen einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der Gesamtkosten, für das QHB max. 10.000€ erstattet (15 x 10.000€ = 150.000€)

## 6. Die Zulassung und Förderung der GroßTagespflege

❌ (SGB VIII [§43 Abs 3](#)) Zusammenschlüsse = [Großtagespflege](#) von KTP werden gebraucht und tlw. geduldet, bekommen keine korrekte Zulassung

1. (SGB VIII [§23 \(4\)](#)) Zusammenschlüsse und Gruppierungen von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

2. (SGB VIII [§43 Abs 3](#)) Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann (= große Pflegeerlaubnis), wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung.

Wir fordern die Zulassung der Großtagespflege mit selbständigen tätigen und angestellten KinderTagespflegepersonen. Sowie ausführliche Regelwerke für:

- die rechtliche Abgrenzung von personenbezogener [Pflegeerlaubnis](#) zu räumlicher [Betriebslaubnis](#)
- [angestellte](#) KinderTagespflegepersonen (z.B. im Haushalt, in Pflegestellen, in Unternehmen) für Organisation, Verpflichtungen wie [Entlohnungssystematik](#) ...
- bauordnungsrechtliche und Unfall-versicherungsrechtliche Anforderungen für die Großtagespflege (siehe [Hamburg](#) und [Niedersachsen](#))



## 7. Eine landesweite unabhängige Beratungsstelle

⊗ Die KinderTagespflegevereine in Schleswig-Holstein bekommen keine Gemeinnützigkeit gewährt. Aufgrund der zuvor aufgeführten Sachverhalte und der seit 2013 nicht bzw. begrenzt umgesetzten Rechtslage, fordern wir eine landesweit "unabhängige" [Praxisberatung](#) für Eltern und KinderTagespflegepersonen, in Form eines KinderTagespflegebüros (SGB VIII [§24](#) und [§23 Abs 4 \(4\)](#) sowie [Kitag SH §31](#)). Aktuell könnten Bundesmittel dafür eingesetzt werden: [ProKinderTagespflege](#).

---

### \*Bedeutung der Vorschrift SGB VIII §78:

Das Gesetz verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, seine Initiativepflicht wahrzunehmen und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anzustreben. Er hat alles zu unterlassen, was die Bereitschaft der Träger beeinträchtigen könnte, sich an den Arbeitsgemeinschaften zu beteiligen. Sie bieten erheblich breitere Möglichkeiten einer konkreten Abstimmung geplanter Maßnahmen als der Landes- und JugendHilfeAusschuss ([§§ 71 JHA/LJHA](#)), in dem nur wenige "anerkannte" Träger der freien Jugendhilfe (SGB VIII [§75 Abs 3](#)) vertreten sein können.